



Kantonsrat

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 3. Dezember 2018
Kantonsratspräsidentin Hildegard Meier-Schöpfer

B 128 Verlängerung der Archiv-Schutzfristen und Archivierung von psychiatrischen Behandlungsdokumentationen; Entwurf Änderung des Archivgesetzes und des Spitalgesetzes / Justiz- und Sicherheitsdepartement

2. Beratung

Für die Kommission Justiz- und Sicherheit (JSK) spricht Kommissionspräsident Charly Freitag.

Charly Freitag: Die JSK hat die 2. Beratung der Vorlage an ihrer Sitzung vom 5. November 2018 durchgeführt. Zum einen wurde ein Streichungsantrag zu § 32a gestellt, der mit 7 zu 6 Stimmen abgelehnt wurde. Zum anderen stellt die JSK den Antrag, das Inkrafttreten auf den 1. Juli 2019 anzupassen. In der Schlussabstimmung hat die JSK der vorliegenden Fassung mit 10 zu 3 Stimmen zugestimmt. Ich bitte Sie, der JSK zu folgen.

Hans Stutz: Die 2. Beratung des Archivgesetzes ergab eine kleine Änderung und eine erfreuliche Klarstellung. Erstens tritt das Gesetz erst am 1. Juli 2019 in Kraft, also nach Ablauf der Referendumsfrist. Zweitens wurde in der Kommissionssitzung versichert, dass die bis anhin öffentlichen Akten mit besonders schützenswerten Personendaten weiterhin öffentlich bleiben. Anlässlich der 1. Beratung hier im Rat habe ich meine Zweifel dazu geäußert. Konkret heisst das, dass alle Akten – abgesehen von den Psychiatrieakten – mit besonders schützenswerten Personendaten, die 1948 oder früher erstellt wurden, weiterhin allen zugänglich bleiben getreu dem archivalischen Grundsatz: Was einmal öffentlich ist, soll öffentlich bleiben. Damit sind meine Befürchtungen ausgeräumt worden. Es wäre von öffentlichem Interesse, wenn der Regierungsrat dies ebenfalls noch bestätigen würde.

Für den Regierungsrat spricht Justiz- und Sicherheitsdirektor Paul Winiker.

Paul Winiker: Anlässlich der 2. Beratung konnten wir einige Punkte bereinigen. Ich trete gerne auf das Votum von Hans Stutz ein und kann bestätigen, was öffentlich ist und was öffentlich bleibt. Unterlagen, die keiner Schutzfrist unterliegen, sind und bleiben öffentlich einsehbar. Unterlagen, deren Schutzfrist vor dem 1. Juli 2019 abläuft, bleiben öffentlich. Das gilt für alle Archivalien bis und mit 1948, ausser den Psychiatrieakten. Längere Schutzfristen gelten für Unterlagen, die nach dem 1. Juli 2019 archiviert werden, und für Unterlagen, deren Schutzfrist gemäss aktuellem Recht nach dem 1. Juli 2019 ablaufen würde. Ich bitte Sie, der Vorlage zuzustimmen.

In der Schlussabstimmung stimmt der Rat der Änderung des Gesetzes über das Archivwesen (Archivgesetz), wie sie aus der Beratung hervorgegangen ist, mit 86 zu 18 Stimmen zu.